

Der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde



Landratsamt – Puschkinplatz 12 – 15306 Seelow

Wasserverband Strausberg-Erkner
Der Verbandsvorsteher
Herrn André Bähler
Am Wasserwerk 1
15344 Strausberg

Fachbereich:

Amt: Bereich des Landrates
Fachdienst: Kommunalaufsicht / Wahlen
Postanschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Besucheranschrift: 15306 Seelow, Puschkinplatz 12
Auskunft erteilt: Herr Wohlfarth
Durchwahl: 03346 850-6054
Telefax: 03346 850-420
E-Mail*: kommunalaufsicht@landkreismol.de
Internet: www.maerkisch-oderland.de

AZ: 15.11.01/002
(bitte im Schriftverkehr angeben)

Seelow, 25. September 2025

16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner Beschluss mit der Beschlussnummer 25/3/12

Sehr geehrter Herr Bähler,

mit Ihrem Schreiben vom 28.07.2025, eingegangen per E-Mail am 01.08.2025, legen Sie einen Beschluss zur o.g. „Satzungsänderung“ vor, mit der Bitte um schnellstmögliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Märkisch-Oderland.

Der Beschluss (Beschluss-Nr. 25/3/12) hat folgenden Wortlaut: „Die *Verbandsversammlung beschließt die 16. Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner (WSE) vom 19.10.2005, siehe Anlage*“. Dem Schreiben war die im Beschluss bezeichnete Anlage beigefügt. Bei diesem Dokument handelt es sich nicht um eine ausgefertigte und in insoweit bekanntmachungsreife Satzungsunterlage. Die beschlossene Anlage ist von der äußeren Form her eher ein Antrag, aber noch kein fertiger Satzungsentwurf.

Es liegt damit erneut keine 16. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Strausberg-Erkner vor. Daher besteht durch die Kommunalaufsichtsbehörde kein Anlass eine Bekanntmachung zu prüfen bzw. vorzunehmen.

In dem Schreiben vom 10.04.2025 zu den Beschlüssen 24/5/7 und 24/5/8 wurde darauf hingewiesen, dass der Zweckverband sicherzustellen hat, dass der Kommunalaufsichtsbehörde nur Änderungen der Verbandssatzung zur Bekanntmachung vorgelegt werden, die formell und materiell rechtmäßig sind. Davon kann vorliegend keine Rede sein.

Der Verbandsvorsteher hat die Pflicht, Beschlüsse der *Verbandsversammlung* umzusetzen (vgl. § 12 GKGBbg i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 BbgKVerf). Bei Satzungen kommt dem Verbandsvorsteher im Rahmen der Umsetzungspflicht auch die Pflicht zur Ausfertigung gemäß § 3 Abs. 3 BbgKVerf zu. Nach dem Beschluss prüft der Verbandsvorsteher, inwieweit eine Satzung formell und

* Die angegebene Email-Adresse dient nur für den einfachen Schriftverkehr. Sie dient nicht zur Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen! Weitere Hinweise zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie unter <https://www.maerkisch-oderland.de/kontakt>.



Allgemeine

Öffnungszeiten:

Di. 9-12; 13-18 Uhr

Fr. 9-12 Uhr

Bankverbindung: Sparkasse Märkisch-Oderland

IBAN: DE04 1705 4040 0020 0671 19

BIC: WELADED1MOL

Steuer-Nr.: 064/149/04295

USt-ID-Nr.: DE155877679

Leitweg-ID: 12-12992262157863-49



materiell rechtmäßig zustande gekommen ist. Die Ausfertigung der Satzung ist die Herstellung der Originalurkunde durch Unterzeichnung eines Satzungstextes, wie er von der Vertretung beschlossen wurde. Es handelt sich um einen wesentlichen Verfahrensschritt mit Beurkundungsfunktion, durch den die Authentizität der Satzung bestätigt und die Deckung des Satzungsinhalts mit der Beschlussfassung sichergestellt werden soll. Die Ausfertigung darf erst erfolgen, wenn alle Voraussetzungen für das rechtsgültige Zustandekommen vorliegen. Die Ausfertigung der Satzung ist ferner Voraussetzung für deren öffentliche Bekanntmachung. Das ist vorliegend nicht erfolgt. Stattdessen haben Sie den Beschluss nebst Anlage der Kommunalaufsichtsbehörde zur Bekanntmachung vorgelegt. Der Vorgang kann bereits mangels Ausfertigung nicht bekanntgemacht werden. Da das Dokument darüber hinaus kein fertiger Satzungsentwurf ist, kann es auch nicht ausgefertigt werden.

Beschlüsse unterliegen als Willenserklärungen kommunaler Vertretungen der entsprechenden Anwendung der Grundsätze über die Auslegung von Willenserklärungen gemäß §§ 133, 157 BGB. Neben dem Wortlaut des Beschlusses selbst ist auch dessen Sinn und Zweck, seine Entstehungsgeschichte und die sich etwa aus der Begründung der Beschlussvorlage ergebenden Vorstellungen der Vertretungspersonen zu berücksichtigen. Der Wille der Verbandsversammlung muss letztlich durch den Vorstandsvorsteher und seiner Verwaltung im Wege der Auslegung ermittelt werden.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass es dem Vorstandsvorsteher schon bei der Benehmensherstellung nach § 12 GKGBbg i. V. m. § 35 BbgKVerf und im Rahmen der Vorbereitungskompetenz nach § 12 GKGBbg i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf obliegt, einen aus der Mitte der Verbandsversammlung eingebrachten Antrag schon vor dem Stattfinden der Sitzung der Verbandsversammlung rechtlich zu prüfen. Sofern im Rahmen der Prüfung rechtswidrige Inhalte festgestellt werden, hat der Vorstandsvorsteher auf die Rechtswidrigkeit hinzuweisen und auf die Herstellung der Rechtmäßigkeit hinzuwirken (z. B. Erarbeitung einer Stellungnahme).

Es ist davon auszugehen, dass es der Wille der Verbandsversammlung gewesen ist, dass sie die Anlage tatsächlich als fertigen Satzungsentwurf der 16. Änderungssatzung verstanden wissen wollte - worauf der Beschlusswortlaut schließen lässt. Änderungen der Verbandssatzung können nur durch Satzung erfolgen. Insoweit unterscheiden sich die Anforderungen nicht von denen einer Änderungssatzung für eine gemeindliche Hauptsatzung. Der Wortlaut des Beschlusses ist zumindest missverständlich formuliert. Es dürfte aber unstrittig sein, dass die beschlossene Anlage kein fertiger (ausfertigungsreifer) Satzungsentwurf ist.

Daher ist der Beschluss eher als ein Auftrag an den Vorstandsvorsteher zu verstehen, mit der Zielstellung, der Verbandsversammlung einen entsprechenden Satzungsentwurf vorzulegen.

Nach lediglich cursorischer Durchsicht möchte ich darauf hinweisen, dass die Regelung in § 9 Abs. 5, wonach der Verbandsausschuss die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorbereitet, entsprechend der aktuellen Rechtslage § 25 Abs. 3 S. 4 GKGBbg zu formulieren wäre. Das heißt, der Verbandsausschuss bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er eine Empfehlung abgibt.

In der weiteren Ergänzung weise ich bezüglich auf den im Dokument enthaltenen Satz in § 16 Abs. 7 S. 1 (Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung in Abhängigkeit zur Ladung) darauf hin, dass es sich um eine „fristgemäße“ Einladung handeln sollte.

Eine vollständige inhaltliche Prüfung konnte vorliegend nicht erfolgen.

Für einen ggfs. zu erarbeitenden Satzungsentwurf muss die Prüfung und Sicherstellung der Rechtmäßigkeit dem Vorstandsvorsteher vorbehalten bleiben.

Mit freundlichen Grüßen


G. Schmidt